



**Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19.12.2001 (ESL 142.1; Teilrevision)
Motion Nr. 2005/72 der Fraktionen FDP und SVP/CVP/EVP**

Kurzinformation	Mit der Motion Nr. 2005/72 beauftragt der Einwohnerrat den Stadtrat, das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen zu revidieren. Er beantragt im Wesentlichen die Herabsetzung der aktuellen Mandatsentschädigungen sowie die Streichung der Erwerbsersatzregelung, die er im März 2004 im Hinblick auf die aktuell laufende Amtsperiode präzisiert hatte. Der Stadtrat unterbreitet in der nun vorliegenden Fassung einen dem Motionärswillen entsprechenden geänderten Reglementswortlaut. Allerdings spricht er sich grundsätzlich klar für die Beibehaltung der heute geltenden Regelung aus. Bezüglich der Reduktion der Pauschalentschädigungen und der Inkraftsetzung der Aufhebung der Erwerbsersatzregelung beantragt der Stadtrat Modifikationen. Zusätzlich nimmt der Stadtrat die Gelegenheit wahr, weitere Präzisierungen anzubringen, die der Rechtssicherheit dienen. Für die einzelnen Änderungsanträge und Begründungen wird auf die Synopse in der Beilage verwiesen.				
Anträge	1. Von einer Teilrevision des Reglementes über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen sei Abstand zu nehmen. 2. Im Falle einer Teilrevision ist dem Revisionsantrag des Stadtrates (Variante Motion plus) zu § 3 Abs. 1, 3, 4, zu § 4 Abs. 1 und § 4^{bis} des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen gemäss Synopse zu folgen. 3. Die Motion Nr. 2005/72 wird abgeschrieben.				
	Liestal, 02.05.2006 / 09.05.2006 (Rektifikation) 23.05.2006 (2. Rektifikation) Für den Stadtrat Liestal <table><tr><td>Die Stadtpräsidentin</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Regula Gysin</td><td>Roland Plattner</td></tr></table>	Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter	Regula Gysin	Roland Plattner
Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter				
Regula Gysin	Roland Plattner				

DETAILINFORMATIONEN

1. Inkraftsetzung

Im Falle der Ablehnung von Antrag 1 sollten die Änderungen von § 3 Abs. 3 und 4 (Wegfall der Erwerbsersatzregelung) erst per Beginn der neuen Amtsperiode in Kraft treten (vgl. § 4^{bis} Übergangsregelung des stadträtlichen Vorschlags in der Synopse). Momentan werden gestützt auf die geltende Regelung Erwerbsersatzleistungen erbracht. Die Betroffenen haben, unter anderem in Kenntnis ihres Anspruches, berufliche Pensenreduktionen vorgenommen. Diese müssten wiederum rückgängig gemacht werden, was teilweise nur erschwert und nicht ohne entsprechenden zeitlichen Vorlauf möglich wäre. Unter Beachtung des Vertrauensprinzips und politischer Anstandsregeln ist deshalb eine allfällige Aufhebung und damit verbundene Veränderung der Einkommenslage erst per Ablauf der laufenden Amtsperiode angezeigt.

2. Beilage

- Synopse mit Änderungsvorschlägen und Bemerkungen, Fassung vom 23.05.2006